

hen, und zu diesem Zweck nutzbringende Koalitionen mit regionalen und lokalen Institutionen zu bilden;

13. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, mit dem Institut weiter eng zusammenzuarbeiten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch innerstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, einschließlich der Aufstockung des Kernbestands an Fachpersonal, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 65/232

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/457, Ziff. 32)<sup>594</sup>.

#### **65/232. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 46/152 vom 18. Dezember 1991, 60/1 vom 16. September 2005, 60/177 vom 16. Dezember 2005, 61/252 vom 22. Dezember 2006, 64/178 und 64/179 vom 18. Dezember 2009 und 64/237 vom 24. Dezember 2009,

<sup>594</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der vom Wirtschafts- und Sozialrat angenommenen Strategie des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung für den Zeitraum 2008-2011<sup>595</sup>, deren Ziel unter anderem darin besteht, die Wirksamkeit und Flexibilität des Büros bei der Bereitstellung von technischer Hilfe und politischen Diensten zu erhöhen,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen betreffend die dringende Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe bei der Förderung und Erleichterung der Ratifikation und der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle<sup>596</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>597</sup> und aller internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus, einschließlich der kürzlich in Kraft getretenen, zu stärken,

*sowie in Bekräftigung* der Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten in der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>598</sup> eingegangen sind, und ihrer nachfolgenden Überprüfungen vom 4. und 5. September 2008<sup>599</sup> sowie vom 8. September 2010<sup>600</sup>,

*betonend*, dass ihre Resolution 64/137 vom 18. Dezember 2009 über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen erhebliche Auswirkungen auf das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und seine Aktivitäten hat,

*unter Berücksichtigung* aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, insbesondere der Resolutionen 2008/23, 2008/24 und 2008/25 vom 24. Juli 2008 und aller Resolutionen betreffend die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit sowie die technische Hilfe und die Beratenen Dienste des beim Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung angesiedelten Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Straf-

---

werden muss, um dieser sich entwickelnden Herausforderung verstärkt begegnen zu können,

*besorgt* darüber, dass kriminelle Organisationen und ihre Erträge in immer stärkerem Maße die Wirtschaft durchdringen,

*in der Erkenntnis*, dass Maßnahmen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den Terrorismus eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellen, und unter Betonung der Notwendigkeit, gemeinsam auf die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Korruption und des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen hinarbeiten,

*hervorhebend*, dass die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität unter voller Achtung des Grundsatzes der Souveränität der Staaten und im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen eines umfassenden Vorgehens bekämpft werden muss, das die Herbeiführung von Dauerlösungen mittels Förderung der Menschenrechte und ausgewogenerer sozioökonomischer Bedingungen zum Ziel hat,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, bei den Kapazitäten für technische Zusammenarbeit, über die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung verfügt, das Gleichgewicht zwischen allen von der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat benannten einschlägigen Prioritäten zu wahren,

*sowie in Anerkennung* dessen, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität aufgrund der hohen Zahl seiner Vertragsparteien und seines weiten Geltungsbereichs eine wichtige Grundlage für die internationale Zusammenarbeit bildet, unter anderem in der Frage der Auslieferung, der Rechtshilfe und der Einziehung, und in dieser Hinsicht ein nützliches Instrument darstellt, das weiter genutzt werden soll,

*eingedenk* der Notwendigkeit, den Beitritt aller Staaten zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen und ihre vollständige Durchführung sicherzustellen, und den Vertragsstaaten eindringlich nahelegend, diese Übereinkünfte voll und wirksam zu nutzen,

*unter Begrüßung* dessen, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Erbringung von Beratenden Diensten und Hilfe für die darum ersuchenden Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Korruption, der organisierten Kriminalität, der Geldwäsche, des Terrorismus, der Entführung und des Menschenhandels, einschließlich der Unterstützung beziehungsweise des Schutzes für die Opfer, ihre Familienangehörigen und die Zeugen, sowie auf dem Gebiet des Drogenhandels

*in Anerkennung* der allgemeinen Fortschritte, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Erbringung von Beratenden Diensten und Hilfe für die darum ersuchenden Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Korruption, der organisierten Kriminalität, der Geldwäsche, des Terrorismus, der Entführung und des Menschenhandels, einschließlich der Unterstützung beziehungsweise des Schutzes für die Opfer, ihre Familienangehörigen und die Zeugen, sowie auf dem Gebiet des Drogenhandels

und bei der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf Auslieferung und Rechtshilfe, erzielt hat,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die allgemeine Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und in Bekräftigung des an den Generalsekretär gerichteten Ersuchens, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 Mittelansätze aufzunehmen, die sicherstellen, dass dem Büro ausreichende Ressourcen zur Wahrnehmung seines Mandats zur Verfügung stehen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß Resolution 64/179 erstellten Bericht des Generalsekretärs<sup>611</sup>;

2. *begrüßt* die am 17. und 21. Juni 2010 in New York abgehaltene Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und nimmt Kenntnis von der vom Präsidenten vorgelegten Zusammenfassung der Tagung<sup>612</sup>;

3. *begrüßt außerdem* die Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt, die auf dem vom 12. bis 19. April 2010 in Salvador (Brasilien) abgehaltenen Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege angenommen wurde<sup>613</sup>;

4. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass eine offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppe einberufen wurde, die eine umfassende Untersuchung des Problems der Computerkriminalität und der von den Mitgliedstaaten, der internationalen Gemeinschaft und dem Privatsektor getroffenen Gegenmaßnahmen, einschließlich des Austauschs von Informationen über innerstaatliche Rechtsvorschriften, bewährte Verfahren, technische Hilfe und internationale Zusammenarbeit, durchführen soll, um Möglichkeiten zur Stärkung der bestehenden nationalen und internationalen rechtlichen oder anderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Computerkriminalität zu prüfen und neue Gegenmaßnahmen vorzuschlagen;

5. *begrüßt und anerkennt* das Angebot der Regierung Katars, im Jahr 2015 den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auszurichten;

6. *erklärt erneut*, wie wichtig das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle<sup>596</sup> als die wichtigsten Instrumente der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sind;

<sup>611</sup> A/65/116.

7. *nimmt Kenntnis* von dem Fortschrittsbericht über das freiwillige Pilotprogramm zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auf ihrer fünften Tagung gefassten Beschluss, eine offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe mit dem Auftrag einzusetzen, Möglichkeiten im Hinblick auf einen oder mehrere Mechanismen zur Unterstützung der Konferenz bei der Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu erörtern und zu erkunden und die Schaffung eines oder mehrerer solcher Mechanismen vorzuschlagen sowie deren Mandat, Leitlinien für Regierungssachverständige und ein Konzept für die Länderüberprüfungsberichte zu erarbeiten und der Konferenz zur Behandlung und möglichen Annahme auf ihrer sechsten Tagung vorzulegen<sup>614</sup>;

9. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ist und wie wichtig die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung bei der Wahrnehmung seines Mandats auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ist, so auch indem es die Mitgliedstaaten auf Antrag und mit hohem Vorrang durch technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe unterstützt und die Tätigkeit aller einschlägigen und zuständigen Organe und Büros der Vereinten Nationen koordiniert und ergänzt;

10. *legt* allen Staaten *nahe*, nationale und lokale Aktionspläne für die Verbrechenverhütung zur Verfügung zu haben, um unter anderem den Faktoren, die für bestimmte Bevölkerungsgruppen und Orte ein erhöhtes Viktimisierungs- und/oder Straffälligkeitsrisiko bedingen, auf umfassende, integrierte und partizipative Weise Rechnung zu tragen, und sicherzustellen, dass diese Pläne auf den besten verfügbaren

solutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2007/12 vom 25. Juli 2007 und 2007/19 vom 26. Juli 2007 über die Strategie des Büros im Zeitraum 2008-2011 zu berücksichtigen;

18. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines bestehenden Mandats die Erhebung, Analyse und Verbreitung genauer, verlässlicher und vergleichbarer Daten und Informationen zu verstärken, um das Wissen über Kriminalitätstrends zu erweitern und die Mitgliedstaaten bei der Formulierung geeigneter Gegenmaßnahmen auf bestimmten Gebieten der Kriminalität, insbesondere ihrer grenzüberschreitenden Aspekte, zu unterstützen, und dabei zu berücksichtigen, dass die vorhandenen Ressourcen bestmöglich genutzt werden müssen;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Menschenhandels, der Schleusung von Migranten, der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen und des unerlaubten Handels damit, sowie der Korruption und des Terrorismus in Zusammenarbeit mit dem Pro-

30. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *erneut*, seine den Mitgliedstaaten auf Antrag gewährte technische Hilfe zu verstärken, die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung